



Herrn Rechtsanwalt Tonio Kockert
- handelnd für die o. g. Partnerschaft -

erteile ich

wegen

Vollmacht zur Verteidigung und Vertretung.

Der Verteidiger ist vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen. Die Vollmacht ermächtigt insbesondere

1. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen in allen Instanzen, einschließlich der Verteidigung in Vorverfahren, sowie zur Einlegung und Begründung der Revision, zur Vertretung in der Revisionshauptverhandlung, im Strafbefehlsverfahren nach § 411 II StPO und ausdrücklich auch zur Verteidigung in Abwesenheit und zur Stellung von Anträgen nach §§ 233 I, 234 StPO sowie zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen;
2. zur Verfolgung von Entschädigungsansprüchen (z.B.: StrEG, § 839 BGB, Art. 5 V EMRK);
3. zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln sowie (mit Ausnahme von Strafsachen) zum Verzicht auf solche; zur Stellung von Strafanträgen und deren Zurücknahme sowie zur Zustimmung zur Einstellung gem. §§ 153 und 153a StPO;
4. zur Vertretung in den Kostenantrags- und Kostenfestsetzungsverfahren;
5. Die Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des/r Mandanten/-in gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Rechtsanwälte an diese abgetreten. Soweit aus der Wahrnehmung anderweitiger Anwaltsmandate Gebührenforderungen der beauftragten Rechtsanwälte gegen den/die Mandanten/-in bestehen, erfolgt die Abtretung durch den/die Mandanten/-in auch in deren Ansehung. Die beauftragten Rechtsanwälte nehmen die Abtretung hiermit an.
6. zur Vertretung in Strafvollzugsangelegenheiten;
7. zur Entgegennahme von Zustellungen und Mitteilungen aller Art (namentlich von Urteilen und Beschlüssen) an den Vollmachtgeber, wobei diese Vollmacht jederzeit einseitig, ohne Begründung und ohne Einhaltung einer Frist vom Vollmachtgeber widerrufen werden kann. Diese Vollmacht erstreckt sich ausdrücklich nicht auf die Entgegennahme in der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten verkündeter Entscheidungen (§ 35 II 1 StPO). Der Bevollmächtigte ist ausdrücklich auch gem. § 176 ZPO zustellungsbevollmächtigt.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, Nebenklage- und Folgeverfahren aller Art. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (z.B.: Untervollmacht gem. § 139 StPO); den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen; Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere auch den Streitgegenstand sowie Kautionen und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge in Empfang zu nehmen bzw. freizugeben sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten!

Wird diese Vollmacht durch Pflichtverteidigerbestellung gegenstandslos, so lebt sie nach Beendigung der Pflichtverteidigerbestellung wieder auf, wenn das Mandat nicht gekündigt worden ist.

Hoyerswerda, den

(Unterschrift der/des Mandantin/en)

Geschäftsbereich Sachsen:
02977 Hoyerswerda . Kirchstraße 7
Telefon: 0049 (0) 3571 478900

Geschäftsbereich Brandenburg:
03130 Spremberg . Consulring 6
Telefon: 0049 (0) 3563 345012